



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

***25. Jahrgang***

***Sonsbeck, 17.08.2011***

***Nr. 16/2011***

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
1. Zwangsversteigerung Stadtveener Straße	2 - 3
2. Ehejubiläen	4

---

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 007/11



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.11.2011 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 125 A eingetragene  
Zweifamilienhaus mit Garage und Nebengebäuden in Sonsbeck, Stadtveener  
Straße 45

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche,  
Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Stadtveener Straße 45, groß 10265  
m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Zweifamilienhaus mit Nebengebäuden im Außenbereich von Sonsbeck, Baujahr 1961/1978 mit späteren Modernisierungen, Ölheizung, Wohnfläche: ca. 168,93 m<sup>2</sup>, umfangreicher Renovierungsbedarf. Garage und Stallungen: schlechter baulicher Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 232.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.08.2011



## Ehejubiläen

Die Gemeinde Sonsbeck ist seit Jahren bemüht in bescheidener Form die Ehejubiläen zu ehren. Da das Einwohnermeldeamt nur über die Heiratsdaten der Brautpaare verfügt, die in Sonsbeck geheiratet haben, bitten wir die betroffenen Sonsbecker Bürger, die in anderen Städten oder Gemeinden getraut wurden, sich beim Meldeamt in Sonsbeck zu melden.

<b>Einwohnermeldeamt/ Passwesen/Fundbüro</b> Zimmer-Nr. 16	<b>Frau Giebels</b> <u><a href="mailto:Andrea.Giebels@Sonsbeck.de">Andrea.Giebels@Sonsbeck.de</a></u>	<b>Tel. 02838/36-131</b>
	<b>Frau Willing</b> <u><a href="mailto:Marion.Willing@Sonsbeck.de">Marion.Willing@Sonsbeck.de</a></u>	<b>Tel. 02838/36-132</b>
	<b>Frau Enters</b> <u><a href="mailto:Birgit.Enters@Sonsbeck.de">Birgit.Enters@Sonsbeck.de</a></u>	"
	<b>Frau Bruckwilder</b> <u><a href="mailto:Heike.Bruckwilder@Sonsbeck.de">Heike.Bruckwilder@Sonsbeck.de</a></u>	"

Sonsbeck, 17.08.2011